

Sparen statt Schwimmen an den Sekundarschulen

Von Michael Weiss

Gemäss Lehrplan 21 wäre es klipp und klar: Schwimmen gehört zu den Kompetenzen, welche über die gesamte Dauer der obligatorischen Schulzeit hinweg erworben und geübt werden sollen. Nun können natürlich nicht alle Schulen diesen Anspruch erfüllen, da Schwimmunterricht ein Schwimmbad erfordert und ein solches bei weitem nicht allen Schulen zugänglich ist. Die im Lehrplan Volksschule Baselland gewählte Formulierung, wonach die Kompetenzen des Schwimmunterrichts nur an Schulen mit festem Schwimmppensum erreicht werden müssen, schüttet allerdings buchstäblich das Kind mit dem Bade aus.



FOTOLIA

Das Kind mit dem Bad ausgeschüttet:

Schwimmunterricht wurde eingeführt, um die Zahl der Todesfälle infolge Ertrinkens zu senken. Dieses Ziel hat nicht im Geringsten an Aktualität verloren.

Nächstes Sparopfer Schwimmunterricht?

Ob ein Schwimmppensum zustande kommt, entscheidet sich nicht einfach an der Frage, ob ein Schwimmbad vorhanden ist oder nicht. Gemäss Auskunft des Dienststellenleiters des AVS können auch an jenen Standorten, an denen ein Schwimmbad zur Verfügung stünde, die Schulleitungen entscheiden, den Sportlehrpersonen kein Pensem im Schwimmbad, sondern stattdessen eines in der Turnhalle zuzuweisen. Begründet wird dies damit, dass die Pensenlegung zu den Aufgaben der Schulleitungen gehöre. Offensichtlich übt die BKSD aber auch massiven Druck auf die Schulleitungen aus, damit diese den Schwimmunterricht streichen. Es soll gespart werden.

Schwimmunterricht wurde an den Schulen eingeführt, um die Zahl der Todesfälle infolge Ertrinkens so weit wie möglich zu senken. Dieses Ziel hat nicht im Geringsten an Aktualität verloren. Der LVB setzt sich daher entschieden dafür ein, dass der Schwimmunterricht überall dort, wo ein Hallenbad zur Verfügung steht, auch während der gesamten Volksschulzeit durchgeführt wird.

Eltern als Begleitpersonen im Schwimmunterricht auf der Primarstufe

Ein Unding ist auch die neuerdings an vielen Orten zu beobachtende Praxis, Eltern als Begleitpersonen für den Schwimmunterricht zu rekrutieren. Diese wird gemäss den «Empfehlun-

gen zur Wassersicherheit für die Volkschule» auf der Primarstufe dann erforderlich, wenn die zu unterrichtende Klasse mehr als 16 Schülerinnen und Schüler zählt.

Der LVB stellt sich klar dagegen, dass die Lehrkräfte die Eltern quasi dazu «nötigen» müssen, sich als Begleitpersonen für den Schwimmunterricht zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Gemeinde nicht bereit ist, bezahlte Begleitpersonen zu alimentieren, ist es Sache der verantwortlichen Politikerinnen und Politiker, dies den Eltern gegenüber zu erklären und zu begründen.